



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS

**Zusammenarbeit
der Akteure im
Betreuungswesen
und Stärkung des
Ehrenamtes**

**Folgerungen aus der
KVJS-Forschung**



Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	3
	Einleitung	4
	Netzwerkarbeit	5
	Qualitätsstandards zur Netzwerkarbeit der drei Partner Betreuungsgericht, Betreuungsbehörde und Betreuungsverein	5
	Grundsätzliches zur Netzwerkarbeit	10
	Ehrenamt rechtliche Betreuung	12
	Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes – Was können die Partner im Betreuungswesen und Dritte dazu beitragen?	12
	Projektideen zur Gewinnung neuer Gruppen Ehrenamtlicher	15
2	Öffentlichkeitsarbeit	20
	Vermarktung gewonnener Ehrenamtlicher	20
	Strategische Öffentlichkeitsarbeit	21
	Anhang	24
	Mitglieder der Arbeitsgruppe	24
	Gesetzestexte – Auszüge –	25
	Literaturverzeichnis	29
	Weiterführende Informationen/Links	30
	Fortbildungsangebote	32
	KVJS-Forschung „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“ (2010 – 2012) Überblick und zentrale Ergebnisse	33

Vorwort

Liebe Leserin,
lieber Leser,

Zusammenarbeit ist die Basis für gelingende Betreuungsarbeit zum Wohl rechtlich betreuter Menschen. Diese Aussage zieht sich durch den Abschlussbericht der vom KVJS in Auftrag gegebenen Forschung „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“. Der Abschlussbericht benennt Faktoren, die nicht beeinflussbar sind, zum Beispiel die demografische Entwicklung. Er formuliert aber auch diejenigen Faktoren, die von den drei Partnern im Betreuungswesen – Betreuungsverein, Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht – beeinflussbar sind, zum Beispiel die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer oder die Auswahl eines geeigneten Betreuers im Einzelfall.

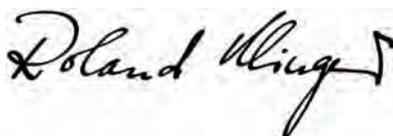
Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten in Baden-Württemberg und weitere Interessierte aus der Praxis haben sich dieser beeinflussbaren Faktoren angenommen und die vor Ihnen liegende Broschüre erarbeitet. Sie soll den Partnern im Betreuungswesen konkrete Hinweise zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit vor Ort geben. Themen wie Netzwerkarbeit oder Öffentlichkeitsarbeit werden speziell vor dem Hintergrund des Betreuungswesens nochmals beleuchtet. Im Vordergrund stehen dabei stets das Wohl der betreuten Menschen und die Stärkung des Ehrenamtes.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

3



Landrat Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender



Senator e. h. Prof. Roland Klinger
Verbandsdirektor



Einleitung

Einer der Gründe für die erfolgreiche Durchführung der vom KVJS in Auftrag gegebenen Forschung „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“ war die hohe Akzeptanz des Vorhabens in der betreuungsrechtlichen Praxis. Mit großem Engagement haben sich die Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, Betreuungsbehörden sowie Betreuungsrichter und Rechtspfleger an den qualitativen und quantitativen Befragungen im Rahmen des Forschungsvorhabens beteiligt. Dabei wünschten sich die Teilnehmer als Ergebnis nicht nur theoretische Erkenntnisse sondern ganz konkrete Hilfestellungen für die tägliche Arbeit.

Der Abschlussbericht der KVJS-Forschung benennt diejenigen Faktoren, die von den drei Partnern im Betreuungswesen – Betreuungsverein, Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht – beeinflussbar sind. Er gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Arbeitsweisen von Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen im Zusammenwirken mit den Betreuungsgerichten.

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der drei Partner im Betreuungswesen, des Justizministeriums, des Sozialministeriums und der überörtlichen Betreuungsbehörde hat als Ergebnis engagierter Diskussionen fünf Arbeitspapiere zu diesen Anregungen erarbeitet.

Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Papiere sind in die Kapitel Netzwerkarbeit, Ehrenamt rechtliche Betreuung und Öffentlichkeitsarbeit gegliedert und beleuchten jeweils unterschiedliche Aspekte der genannten Themen. Alle Papiere sind so konzipiert, dass jedes für sich alleine gelesen, verstanden und umgesetzt werden kann. Wer sich mit mehreren Papieren beschäftigt, wird also Wiederholungen finden.

Für alle, die gerne weiterlesen wollen, finden sich im Anhang unter anderem ein Literaturverzeichnis und Hinweise auf weiterführende Informationen/Links.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wünschen Ihnen eine spannende Lektüre. Rückmeldungen zu den Papieren und Ihren Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung sind stets willkommen!

Qualitätsstandards zur Netzwerkarbeit der drei Partner Betreuungsgericht, Betreuungsbehörde und Betreuungsverein

*„Im Betreuungswesen ist man auf Kooperation angewiesen. Man muss darauf vertrauen können, dass die Partner ihre Aufgaben richtig machen, dass man auf die Qualität ihrer Arbeit vertrauen kann!“
(frei nach Thomas Klie)*

1. Definition Netzwerkarbeit¹

Vernetzung heißt Aufbau und prozessbezogene Pflege von Koordinations- und Kooperationsstrukturen in einem flexiblen und anpassungsfähigen System auf einer bestimmten Ebene mit einer übergreifenden gemeinsamen Zielsetzung.

Es sind Strukturen zu schaffen, die eine verlässliche Zusammenarbeit garantieren. Art und Weise des gemeinsamen Handelns der Netzwerkpartner sollten grundlegend in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung festgelegt werden.

Für Aufbau und Pflege von Netzwerken ist es unerlässlich, dass einer der Beteiligten die Steuerungsfunktion im Netzwerk übernimmt.

Für die Beteiligten bringt die Netzwerkarbeit unter anderem folgende Vorteile:

- gleichberechtigte Partnerschaft, Zusammenarbeit auf Augenhöhe,
- unbürokratische Kommunikation,
- schneller Transport von aktuellen Informationen,
- bündeln von Interessen auf Grund eines gemeinsamen Ziels,
- Einbeziehung der Vielfalt verschiedener Meinungen und Standpunkte,
- optimale Nutzung des vorhandenen Wissens,
- umfassendere und schnellere Bearbeitung/Lösung von Problemen.

2. Funktionen und Aufgaben der drei Partner Betreuungsgericht, Betreuungsbehörde und Betreuungsverein

2.1 Funktion und Aufgabe des Betreuungsgerichts

Das Betreuungsverfahren ist als gerichtliches Verfahren ausgestaltet.

Der Betreuungsrichter trifft die Entscheidung über das Ob der rechtlichen Betreuung anhand der im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten Voraussetzungen und im Rahmen des im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorgesehenen Verfahrens.

¹ Nach Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten Thüringen/Landesamt für Soziales und Familie Thüringen (Hrsg.): Empfehlungen zu Aufbau und Pflege von Netzwerken im Betreuungswesen auf örtlicher Ebene. Suhl, Juni 2006.



Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit unterliegt der Betreuungsrichter dabei keinen Weisungen. Gelangt er zu dem Ergebnis, dass die Anordnung einer rechtlichen Betreuung notwendig ist, so befindet er zugleich darüber, wer zum Betreuer bestellt wird und für welche Aufgabenkreise.

Ein Berufsbetreuer soll nur dann bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Das Gesetz gibt der ehrenamtlich geführten Betreuung den Vorzug, § 1897 Abs. 6 BGB.

Im Verlauf der Betreuung unterstehen die Betreuer sodann der Aufsicht des Betreuungsgerichts, das bei Pflichtwidrigkeiten einzuschreiten hat. Stehen Maßnahmen mit besonderen Auswirkungen für die Betreuten an, so sieht das Gesetz die Genehmigung durch das Betreuungsgericht vor.

2.2 Funktion und Aufgabe der Betreuungsbehörde

Bereits der Bundesgesetzgeber weist der Betreuungsbehörde eine strukturell-steuernde Aufgabe zum Aufbau und zur Gestaltung einer vernetzten tragfähigen Betreuungsstruktur in § 6 des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) zu.

Die Betreuungsbehörde unterstützt das Betreuungsgericht im gerichtlichen Verfahren.

- 6 Die verfahrensrechtliche Einbindung der Betreuungsbehörde hat durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 28. August 2013, in Kraft seit 1. Juli 2014, eine weitere Intensivierung erfahren. Das Betreuungsgericht hört vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Betreuungsbehörde an, § 279 Abs. 2 FamFG. Die Betreuungsbehörde soll dabei auf die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen, Betreuerauswahl und Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit und die Sichtweise der Betroffenen zu diesen Punkten eingehen. Die Einholung eines solchen Sozialberichts ist Teil der Sachverhaltsaufklärung, bei der die Betreuungsbehörde das Betreuungsgericht unterstützt, vgl. auch § 8 BtBG.²

Verfahrenstechnisch bietet es sich an, den Sozialbericht gleich nach Eingang einer Betreuungsanregung anzufordern und dazu die dem Gericht vorliegenden Unterlagen (Anregungsschreiben, Daten von Angehörigen, ärztliches Zeugnis, Gutachten, etc.) für die Behörde beizufügen. Idealerweise sollte der Sozialbericht zeitnah in schriftlicher Form vorliegen.

Die Betreuungsbehörde

- ermittelt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen den Sachverhalt,
- prüft das Vorliegen eines freien Willens,

2 BAGüS/Deutscher Landkreistag/Deutscher Städtetag: Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung im Betreuungsrecht. In Deutscher Landkreistag (Hrsg.): Empfehlungen zum Betreuungsrecht. Berlin, 2014, Seite 44: „Die Betreuungsbehörde ist zur Unterstützung der Betreuungsgerichte verpflichtet und leistet die Unterstützungsaufgabe gleichzeitig im Rahmen fachlicher Autonomie.

[...]

Ziel einer **Sachverhaltsaufklärung**/eines **Sozialberichts** ist eine Entscheidungshilfe für das Gericht, ohne dem Gericht die Entscheidung abzunehmen. Die Unterstützungsaufgabe der Betreuungsbehörden ist nicht beschränkt auf die bloße Faktenlieferung. Der Auftrag aus § 8 BtBG kann nicht sein, lediglich Fakten zu sammeln. Die Betreuungsbehörde zieht Folgerungen aus den gewonnenen Erkenntnissen und unterbreitet dem Gericht einen Vorschlag. Die Betreuungsbehörde hat die fachliche Verpflichtung, sich unabhängig von den Vorinformationen – wie medizinische und psychiatrische Stellungnahmen – ein eigenes Bild zu machen, unter Umständen auch in kritischer Distanz zu diesen.“

- berät den Betroffenen (Rechte, Kosten des Verfahrens und des Betreuers),
- vermittelt vorrangige andere Hilfen,
- prüft die Komplexität der zu regelnden Angelegenheiten,
- prüft, wer als Betreuer in Frage kommt (Wunsch des Betroffenen),
- prüft, ob Ehrenamtliche, gegebenenfalls mit Unterstützung durch den Betreuungsverein (Tandem-Betreuung³), oder die Bestellung eines Berufsbetreuers in Frage kommen.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Betreuung ehrenamtlich geführt werden kann, empfiehlt es sich auch, darauf zu achten, dass

- der Betroffene die Betreuung und den Betreuer nicht ablehnt,
- kein hohes Aggressions-, Selbstgefährdungs- oder Gewaltpotential beim Betroffenen vorliegt,
- es keine persönlichen oder materiellen Interessenkonflikte in der Beziehung des vorgeschlagenen rechtlichen Betreuers zum Betroffenen gibt, die der Eignung für das Betreueramt entgegenstehen könnten.

Weitere Aufgaben der Betreuungsbehörde sind

- die allgemeine Information der Bürger zum Thema Vorsorgevollmacht,
- Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird,
- Einzelberatung der Bevollmächtigten und Betreuer.

2.3 Funktion und Aufgabe der Betreuungsvereine

7

Die nach § 1908 f BGB anerkannten Betreuungsvereine, von denen es mindestens einen in jedem Stadt- und Landkreis in Baden-Württemberg gibt, nehmen unter anderem die Aufgabe wahr, vor Ort ehrenamtlich tätige Betreuer zu gewinnen, diese in das Amt einzuführen, fortzubilden, zu beraten, zu begleiten und deren Engagement zu würdigen. Dies erfolgt konkret durch:

- Informationsveranstaltungen,
- Einführungsveranstaltungen,
- Fortbildungen,
- regelmäßigen Erfahrungsaustausch,
- Erstellung von geeignetem Informationsmaterial,
- Einzelberatung,
- Begleitung des Kennenlernens von Ehrenamtlichen und Betreuten,
- Anerkennung, Kultur der Würdigung.

Weitere Aufgaben der Betreuungsvereine sind

- die allgemeine Information der Bürger zum Thema Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung,
- Einzelberatung der Bevollmächtigten.

³ Durch eine **Tandem-Betreuung** „soll die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung dadurch erleichtert werden, dass ein hauptamtlicher Betreuer eines Betreuungsvereins für einen begrenzten Zeitraum gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Betreuer die Betreuung führt. Nachdem der Ehrenamtliche sowohl ausreichend angeleitet wurde als auch professionelle Unterstützung erfahren hat und sich schrittweise mit den Betreuungsaufgaben vertraut gemacht hat, erfolgt dann die vollständige Übertragung der Betreuung auf den Ehrenamtlichen.“ (Vgl. Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V. (Hrsg.)/Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit/Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa: Projektbeschreibung Betreuung im Tandem. Wiesbaden, 2010.)



3. Zusammenarbeit von Betreuungsgericht, Betreuungsbehörde und Betreuungsverein

Das Betreuungsrecht ist vom Gesetz, ähnlich wie das Kindschaftsrecht, als interdisziplinäre Rechtsmaterie angelegt. Dies spiegelt sich in verschiedensten Bereichen, die im Zusammenhang mit dem Betreuungsrecht stehen, wider.

Im gerichtlichen Verfahren der Betreuerbestellung sind es die Betreuungsbehörden, bei denen ein Sozialbericht anzufordern ist und die damit hinzuzuziehen sind. **Die Betreuungsbehörde wiederum bindet die örtlichen Betreuungsvereine insbesondere bei der Betreuerauswahl ein.**

Die Betreuungsvereine verfügen typischerweise über ein größeres Netzwerk ehrenamtlich engagierter Mitbürger und können bei der Auswahl des Betreuers geeignete Ehrenamtliche vorschlagen. Auch bei gemeinhin als „schwierig“ geltenden Betreuungskonstellationen kann sich die Betreuung für einen ehrenamtlich tätigen Betreuer eignen, sofern dieser die notwendige Fachkompetenz und Einsatzfreude dazu mitbringt. Bei den Betreuungsvereinen sind zuweilen ehrenamtlich Tätige angeschlossen, die aufgrund ihrer Berufserfahrung oder ihrer Persönlichkeit besondere Sachkunde mitbringen und deshalb für anspruchsvolle, gemeinhin als „schwierig“ geltende Betreuungen in Frage kommen können. Idealerweise sollte deshalb die Betreuungsbehörde auch in diesen Fallgestaltungen (ebenso bei Eilbetreuungen) Rücksprache bei den Betreuungsvereinen halten. Für die Vermittlung eines ehrenamtlich tätigen Betreuers erhält der Verein sodann eine finanzielle Förderung des Landes⁴, die wiederum der Finanzierung der zu leistenden Querschnittsarbeit⁵ dient.

8

Eine direkte Einbindung der Betreuungsvereine durch das Gericht sieht das Gesetz zwar nicht vor, es steht einer solchen Verfahrensweise aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes aber auch nichts entgegen. Sie kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn der Eindruck besteht, dass eine Zusammenarbeit von Betreuungsbehörde mit Betreuungsverein nicht oder nur unzureichend stattfindet. Ferner ließe sich an eine direkte Einbindung, etwa eine gesonderte Stellungnahme, denken, wenn es um die Einrichtung einer Tandem-Betreuung geht.

Empfehlenswert sind regelmäßige Arbeitstreffen der drei Partner Betreuungsgericht, Betreuungsbehörde und Betreuungsverein zur Stärkung und weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit.

Zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde gehört es, eine örtliche Arbeitsgemeinschaft zu organisieren.⁶ An dieser nehmen Vertreter der Betreuungsgerichte, der Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine sowie der mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen einschließlich der Träger der freien Wohlfahrtspflege teil.

Neben den obligatorischen aktuellen Themen können darin, gerade mit Blick auf die Förderung ehrenamtlicher Betreuungen, beispielsweise näher erarbeitet werden:

- Maßnahmen zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer (zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit, Flyer) und deren Umsetzungsmöglichkeiten,

4 Vgl. Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV) vom 23. November 2010.

5 Zum Beispiel Informationsveranstaltungen für Bürger, Beratungsleistungen für ehrenamtlich tätige Betreuer und Sorgebevollmächtigte, Gewinnung ehrenamtlich tätiger Betreuer.

6 § 2 Abs. 1 Nr. 6 des baden-württembergischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AG BtG) vom 19. November 1991.



- Konzepte für Einführungsveranstaltungen ehrenamtlicher Betreuer,
- Absprachen in der Beratung und Begleitung der Ehrenamtlichen,
- Gemeinsame Fortbildungs- und Würdigungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer,
- Konzepte zur Informationsvermittlung bei den Themen Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung (gemeinsame Veranstaltungsorganisation),
- Absprachen zur Zusammenarbeit, zum Beispiel durch Verwendung einheitlicher Formulare bei der Anregung einer Betreuung durch den Krankenhaussozialdienst.

Text erarbeitet von der Arbeitsgruppe der LAG



Grundsätzliches zur Netzwerkarbeit

*Ein Netzwerk ist ein „planvolles Konstrukt strategisch handelnder Akteure [...], die ihre Handlungen in Erwartung konkreter Vorteile koordinieren.“
(Timm C. Feld)*

1. Was bedeutet Netzwerkarbeit?

- Netzwerkarbeit geht über Kooperation hinaus,
- ist gekennzeichnet von verbindlichen Strukturen und Verfahrensweisen,
- orientiert sich am Bedarf und an den Ressourcen des Feldes,
- besteht fallunabhängig,
- bedarf der langfristigen, gemeinsamen Planung der Akteure und **einer gemeinsamen Zielsetzung.**

2. Schlüsselgrößen für gelingende Netzwerkarbeit

Netzwerkvorbereitung:

- Klärung der Eigenmotivation
- Klärung der Notwendigkeit zur Netzwerkarbeit

Netzwerkrealisierung:

- Formulierung der Netzwerkziele
- Festlegung von Aufgaben und Ressourcen
- Selbstverpflichtung der Akteure

Steuerung und Koordination des Netzwerks

3. Was motiviert mich im Netzwerk zu arbeiten?

Verhältnis eingesetzter Ressourcen und eigener Nutzen:

- Ich will etwas davon haben.

Autonomie und Kooperation:

- Ich bewahre meine Eigenständigkeit.
- Es gibt klare Absprachen und gegenseitige Rückendeckung und Unterstützung.

Erfolg:

- Ich kann ein Problem leichter lösen.
- Ich finde zusammen mit anderen einfache Lösungen.
- Es gibt konkrete Ergebnisse beziehungsweise regional angepasste eigene Lösungen.

Klarheit:

- Missverständnisse und Konflikte werden zeitnah und auf direktem Weg geklärt
- beziehungsweise müssen gar nicht erst entstehen.

Verlässlichkeit und Verbindlichkeit:

- Die Akteure kennen sich und wissen sich gegenseitig einzuschätzen.

4. Phasen der Netzwerkentwicklung

Sondierungsphase

- Zielklärung, Aufgaben, Ressourcen

Initiierungsphase

- Initiativkreis, Start-Workshops

Stabilisierungsphase

- tragfähige Strukturen

Verstetigungsphase

- Kontinuität, Anpassungsprozesse, Evaluation

5. Fazit

Netzwerke

- Regeln die Kooperation mehrerer Partner,
- verbessern den Informationsaustausch,
- sind langfristig angelegt und geben Kontinuität und Verlässlichkeit,
- steigern die Zielerreichung,
- erhöhen Problemlösungskompetenz,
- erzeugen Synergie-Effekte.

aus: Dietrich, Jutta/Poetsch, Michael/KVJS, Überörtliche Betreuungsbehörde: Netzwerkarbeit – Chance für die Partner im Betreuungswesen. Veranstaltungsreihe des KVJS Baden-Württemberg. Vorträge und Ergebnisprotokolle. Stuttgart, März 2014, Seite 7 bis 9.

Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes – Was können die Partner im Betreuungswesen und Dritte dazu beitragen?



Copyright: Corinna Roger - Deutsche Post AG

Die rechtliche Betreuung ist als Ehrenamt angelegt. Es sollen überwiegend Einzelpersonen ehrenamtlich die Betreuungen übernehmen. Nur wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, soll ein Berufsbetreuer/Vereinsbetreuer bestellt werden, vgl. § 1897 Abs. 6 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

12

In den letzten Jahren geht der Trend jedoch immer stärker zu Berufsbetreuungen. Dafür gibt es verschiedene Gründe.

Zur Stärkung des Ehrenamtes rechtliche Betreuung werden folgende Maßnahmen als hilfreich angesehen:

1. Maßnahmen der Betreuungsgerichte

- Bei der Betreuerauswahl (auch bei Eilentscheidungen) auch die Möglichkeit eines späteren erleichterten Betreuerwechsels von einem Vereinsbetreuer auf einen Ehrenamtlichen des Vereins berücksichtigen.
- Einrichtung von Tandem-Betreuungen in Betracht ziehen mit regelmäßiger Nachfrage beim Vereinsbetreuer, ob eine Vollübertragung auf den Ehrenamtlichen möglich ist.
- Hinweis an den Berufsbetreuer/Vereinsbetreuer, in seinem wiederkehrenden Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Betreuung künftig ehrenamtlich geführt werden kann, vgl. § 1897 Abs. 6 S. 2 BGB.
- In Fällen, in denen es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Bedarf nach einer berufsmäßigen Führung der Betreuung mit der Zeit abnimmt, regelmäßige Überprüfung und ggf. Anfrage bei Berufsbetreuer/Vereinsbetreuer und Betreuungsbehörde, ob eine Betreuung noch beruflich geführt werden muss.
- Wertschätzender Umgang mit Ehrenamtlichen, ihnen Verständnis entgegenbringen, sie unterstützen.



- Ehrenamtliche rechtliche Betreuung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, eventuell gemeinsam mit den Partnern Betreuungsbehörde und Betreuungsverein, in der Bevölkerung verankern, zum Beispiel durch Auslage von Informationsmaterial zum Thema ehrenamtliche Betreuung für interessierte Bürger in den Räumen des Gerichts/Notariats.
- Ehrenamtliche auf die Angebote von Betreuungsbehörde und Betreuungsverein hinweisen.
- Ehrenamtliche auf die Aufwandspauschale hinweisen.
- Ehrenamtliche auf die Sammelhaftpflichtversicherung des Landes Baden-Württemberg hinweisen.
- Kultur der Würdigung ehrenamtlicher Betreuer, eventuell gemeinsam mit den Partnern Betreuungsbehörde und Betreuungsverein, auf- beziehungsweise ausbauen.

2. Maßnahmen der Betreuungsbehörden

- Ehrenamtliche rechtliche Betreuung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, eventuell gemeinsam mit den Partnern Betreuungsgericht und Betreuungsverein, in der Bevölkerung verankern.
- Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung immer beim Betreuungsverein nach geeigneten Ehrenamtlichen fragen, auch bei vermeintlich schwierigen Betreuungen.
- Einrichtung von Tandem-Betreuungen vorschlagen.
- Bei Betreuervorschlägen (auch bei Eilentscheidungen) berücksichtigen, dass Vereinsbetreuer Betreuungen eher an Ehrenamtliche abgeben als Berufsbetreuer.
- Ehrenamtliche ohne Anbindung an Betreuungsverein auf dessen Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen: laufende Begleitung, Austausch, Schulung/Qualifizierung.
- Ehrenamtliche auf die Aufwandspauschale hinweisen.
- Ehrenamtliche auf die Sammelhaftpflichtversicherung des Landes Baden-Württemberg hinweisen.
- Kultur der Würdigung ehrenamtlicher Betreuer, eventuell gemeinsam mit den Partnern Betreuungsgericht und Betreuungsverein, auf- beziehungsweise ausbauen.

13

3. Maßnahmen der Betreuungsvereine

- Ehrenamtliche rechtliche Betreuung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, eventuell gemeinsam mit den Partnern Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde, in der Bevölkerung verankern.
- Regelmäßige qualifizierte Information der Betreuungsbehörde, welche Ehrenamtlichen mit welchen Qualifikationen zur Verfügung stehen.
- Tandem-Betreuungen vorschlagen, um Ehrenamtlichen den Einstieg in eine vermeintlich schwierige Betreuung zu erleichtern.
- Unterstützung der Ehrenamtlichen, zum Beispiel durch gute Erreichbarkeit, ausführliche Beratung, konstante Qualifizierung und Fortbildungsangebote, regelmäßigen Erfahrungsaustausch sicherstellen.
- Ehrenamtliche auf die Aufwandspauschale hinweisen.
- Ehrenamtliche auf die Sammelhaftpflichtversicherung des Landes Baden-Württemberg hinweisen.
- Zusätzlich, erweiterten Versicherungsschutz für Ehrenamtliche anbieten.
- Kultur der Würdigung ehrenamtlicher Betreuer, eventuell gemeinsam mit den Partnern Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde, auf- beziehungsweise ausbauen.

4. Maßnahmen Dritter

Anerkennung der Tätigkeit des ehrenamtlichen Betreuers durch Dritte, zum Beispiel durch:⁷

- bevorzugte Behandlung des ehrenamtlichen Betreuers auf Ämtern, in Krankenhäusern, Angebot individueller Terminabsprachen, Abendsprechstunden,
- „Ehrenamtskarte“, die die Nutzung öffentlicher Einrichtungen oder öffentlicher Verkehrsmittel zu besonderen Konditionen ermöglicht,
- bürgerfreundliche, wertschätzende Sprache,
- Arbeitsfreistellung zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als rechtlicher Betreuer, vergleichbar den Regelungen für Schöffen,
- eine rentenversicherungsrechtliche Anerkennung von Zeiten des ehrenamtlichen Engagements.

Text erarbeitet von der Arbeitsgruppe der LAG



Cartoon: Thomas Plaßmann / Copyright: Diakonische Werke Baden und Württemberg

⁷ Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt der „Freiwilligen-Survey“ eine bundesrepräsentative Untersuchung, die als Panel-Studie 1999, 2004 und 2009 durchgeführt worden ist. Vgl. insbesondere Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Hauptbericht des Freiwilligensurveys 2009. Zivilgesellschaft, soziales Kapital und freiwilliges Engagement in Deutschland 1999 – 2004 – 2009. Ergebnisse der repräsentativen Trenderhebung zu Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und Bürgerschaftlichem Engagement, München 2010, S. 127-147.

Projektideen zur Gewinnung neuer Gruppen Ehrenamtlicher

1. Allgemeines

In Kapitel 6.4.4 des Abschlussberichtes der KVJS-Forschung „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“ schätzen die befragten Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden sehr übereinstimmend das Interesse am Ehrenamt im Betreuungswesen als unverändert hoch ein.

Diese Einschätzung korreliert mit den Ergebnissen des Speyerer Forschungsinstitutes für öffentliche Verwaltung aus dem Jahr 2002⁸. Allerdings wird in dieser Veröffentlichung das „Interesse an einem Ehrenamt“ etwas differenzierter betrachtet: Es wird hierin festgestellt, dass zwischen der prinzipiellen Bereitschaft, ein Ehrenamt zu übernehmen und dem tatsächlichen Engagement eine große Lücke klafft. Grob vereinfacht kommt man zu dem Ergebnis, dass in Deutschland fünf ehrenamtlich engagierten Personen vier Menschen gegenüberstehen, die ein starkes Interesse am Ehrenamt haben, dieses jedoch nicht realisieren.

Als Gründe für fehlendes Engagement führen die Speyerer Forscher vier Themenbereiche an:

- Informationsmangel,
- Anstoßmangel,
- vermutete Problembelastung,
- Zeitmangel.

Übertragen auf den Bereich der gesetzlichen Betreuungen könnte diesem fehlenden Engagement mit geeigneten Maßnahmen durchaus entgegen gewirkt werden. Möglich sind Maßnahmen der drei Partner im Betreuungswesen ebenso wie Maßnahmen Dritter, zum Beispiel der örtlichen Kommunalverwaltung oder des Gesetzgebers.

Als mögliche Maßnahmen der drei Partner Betreuungsverein, Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht werden gesehen:

- permanente Präsenz der Betreuungsvereine in Printmedien und im Internet als Ansprechpartner für all diejenigen, die sich mit dem Gedanken einer ehrenamtlichen Betreuung befassen,
- Informationsveranstaltungen für „am Ehrenamt Interessierte“, Ehrenamtsbörse,
- klare Differenzierung zwischen einer „rechtlichen“ und einer „sozialen“ Betreuung,
- offensive Informationspolitik über Aufgabenkreise, die im Rahmen einer gesetzlichen Betreuung anfallen können,
- Unterstützung der Ehrenamtlichen, zum Beispiel durch gute Erreichbarkeit, ausführliche Beratung, konstante Qualifizierung und Fortbildungsangebote, regelmäßigen Erfahrungsaustausch sicherstellen (Schwerpunkt der Tätigkeit von Betreuungsvereinen),
- verbindliche Aussagen über Beratungsmöglichkeiten für ehrenamtliche Betreuer sowohl durch Betreuungsverein als auch durch Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht,
- Information über den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand, den eine ehrenamtliche Betreuung erfordert,

⁸ Klages, Helmut/Gensicke, Thomas/Speyerer Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung: Wertewandel und bürgerschaftliches Engagement an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Speyer, 2002.



- Ehrenamtliche auf die Aufwandspauschale hinweisen,
- Ehrenamtliche auf die Sammelhaftpflichtversicherung des Landes Baden-Württemberg und die gesetzliche Unfallversicherung hinweisen,
- zusätzlichen, erweiterten Versicherungsschutz für Ehrenamtliche über die Betreuungsvereine anbieten,
- Hinweis auf Möglichkeit des Sonderurlaubs für Beamte, wenn dieser zur Ausübung der Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer erforderlich ist (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung Baden-Württemberg, AzUVO).

Als mögliche Maßnahmen Dritter oder des Gesetzgebers werden gesehen:

- bevorzugte Behandlung des ehrenamtlichen Betreuers auf Ämtern, in Krankenhäusern, Angebot individueller Terminabsprachen, Abendsprechstunden,
- Arbeitsfreistellung zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als rechtlicher Betreuer vergleichbar den Regelungen für Schöffen,
- umfassenderer Versicherungsschutz angesichts der besonderen (haftungsrechtlichen) Risiken, die ein Engagement als ehrenamtlicher Betreuer mit sich bringen kann,
- „Ehrenamtskarte“, die die Nutzung öffentlicher Einrichtungen oder öffentlicher Verkehrsmittel zu besonderen Konditionen ermöglicht,
- eine rentenversicherungsrechtliche Anerkennung von Zeiten des ehrenamtlichen Engagements.

2. Neue Gruppen Ehrenamtlicher

16

2.1 Junge Menschen als ehrenamtliche rechtliche Betreuer

Im Betreuungswesen ist es vor allem die Gruppe jüngerer Erwachsener, deren ehrenamtliches Engagement durchaus ausbaufähig ist.

Auf die Frage, was ihnen im Leben wichtig ist, äußern (junge) Erwachsene im Alter zwischen 18 und 30 Jahren in einer Shell-Jugendstudie⁹ einerseits Dinge wie Selbstverwirklichung oder das Bedürfnis, etwas zu erleben, über das man reden oder das man posten kann. Andererseits haben sie auch ganz pragmatisch das Bedürfnis nach Sicherheit und persönlichem Erfolg in einer Leistungs- und Konsumgesellschaft.

Übertragen auf das Betreuungswesen könnte die Übernahme einer gesetzlichen Betreuung unter bestimmten Voraussetzungen auch für diese Altersgruppe interessant werden. Ergänzend zu den bereits im allgemeinen Teil genannten Maßnahmen sind deshalb speziell für diese Gruppe weitere/ andere Maßnahmen notwendig.

Wie können junge Menschen erreicht werden?

Wer oder was sind mögliche Türöffner?

Als Möglichkeiten werden für Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden gesehen:

- an (Berufs-) Schulen informieren, zum Beispiel Ethiklehrer ansprechen,
- Inserate in Jugendzeitschriften, zum Beispiel lokale Veranstaltungszeitschrift,

⁹ Albert, Prof. Dr. Mathias/Hurrelmann, Prof. Dr. Klaus/Quenzel, Dr. Gudrun/TNS Infratest Sozialforschung; Deutsche Shell Holding GmbH (Hrsg.): 16. Shell-Jugendstudie, Jugend 2010. Hamburg, September 2010.

- Infostand an Universität/Hochschule zum Beispiel bei der Erstsemesterbegrüßung, Plakataktionen,
- Soziale Netzwerke,
- Jugendgemeinderat,
- kirchliche Gruppierungen, zum Beispiel CVJM, BDKJ.

Als mögliche Maßnahmen der drei Partner Betreuungsverein, Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht werden ergänzend gesehen:

- Verweis auf inhaltliche Aspekte gesetzlicher Betreuungen, welche relevant für spätere berufliche Anforderungen sein können (Entwickeln von beruflicher Identität),
- Möglichkeiten der Fortbildung mit anerkannten Zertifikaten, welche im persönlichen Lebenslauf aufgezeigt werden können,
- hervorheben des hohen Grades an zeitlicher Autonomie, welcher eine ehrenamtliche gesetzliche Betreuung in der Regel kennzeichnet,
- Formulare, zum Beispiel zur Rechnungslegung, und Infomaterial online zur Verfügung stellen.

Als mögliche Maßnahme Dritter oder des Gesetzgebers wird ergänzend gesehen:

- bei Auswahlverfahren im beruflichen Sektor Anrechnung eines Bonus für das Führen einer gesetzlichen Betreuung, zum Beispiel Ausbildung im öffentlichen Dienst.

Bei der Arbeit mit jungen Menschen als ehrenamtliche rechtliche Betreuer ergeben sich folgende Konsequenzen für die Arbeit von Betreuungsverein und Betreuungsbehörde:

- Konzeption anderer, gruppenspezifischer Einführungen und Fortbildungen,
- Möglichkeiten des E-Learning prüfen,
- intensivere Beratung um fehlende Lebenserfahrung auszugleichen,
- Werbematerialien, zum Beispiel Flyer, dieser Altersgruppe anpassen.

17

2.2 Menschen mit Migrationshintergrund als ehrenamtliche rechtliche Betreuer

Die Zahl betreuter Menschen mit Migrationshintergrund nimmt zu. Sie kommen aus einem anderen Kulturkreis und sprechen oft nur schlecht oder gar kein Deutsch. Es ist deshalb wichtig, **Menschen mit Migrationshintergrund als ehrenamtliche rechtliche Betreuer zu gewinnen.**

Als Vorteile für den Betreuten werden dabei gesehen:¹⁰

- Betreute mit Migrationshintergrund fassen schneller Vertrauen zu Personen aus dem gleichen Kulturkreis,
- Wissen zur Herkunftskultur und Migrationssoziologie,
- Kenntnisse zu kulturellen Erwartungshaltungen und zu rechtlichen Angelegenheiten im Herkunftsland,
- Überblick über kulturspezifische Hilfsangebote,
- kultursensibler Umgang mit verschiedenen Bewältigungsstrategien der Familien mit der Erkrankung des Betroffenen,
- gute sprachliche Kenntnisse.

¹⁰ Nach Türk, Ali/Koppen, Markus: Migrationshintergrund und kulturelle Herkunft verändern die Betreuungsarbeit. Interview mit Ali Tür. Bundesanzeiger Verlag, Dezember 2013.



Sehr wichtig für die Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund als rechtliche Betreuer ist das **persönliche Gespräch**. Dafür ist es hilfreich sogenannte „Türöffner“ einzubinden. „Türöffner“ sind Personen, die in den Kreisen der Migranten bekannt und vernetzt sind.

Es empfiehlt sich deshalb den Kontakt zu suchen, zum Beispiel zu

- Kulturvereinen,
- Kulturdolmetschern,
- Migrationsfachdiensten,
- Fachstellen für Integration,
- Religionsgemeinschaften von/für Migranten,
- Menschen mit Migrationshintergrund aus dem eigenen persönlichen Umfeld.

Mögliche Zugangswege mit Unterstützung der „Türöffner“ können sein:¹¹

- die Themen Vorsorgevollmacht und rechtliche Betreuung im Rahmen von Vorträgen, Infoveranstaltungen zum Beispiel im Kulturverein bekanntmachen,
- fremdsprachige Medien nutzen, zum Beispiel Zeitschriften/Zeitungen, Internetseiten,
- Flyer/Infomaterial/Infoveranstaltungen mehrsprachig,
- Einführungskurse oder ähnliches mit Dolmetscher,
- Hinweis auf die Unterstützungsangebote des Betreuungsvereins,
- Tandem-Betreuung,
- Soziale Medien,
- Werbung zum Beispiel an Volkshochschulen, in Sportvereinen.

18

Angebote, um ehrenamtliche rechtliche Betreuung auch für Menschen mit Migrationshintergrund interessant zu machen:

- konkrete Einzelfallunterstützung,
- Fortbildungsangebote,
- Anerkennungsveranstaltungen.

Informationsmaterial für Menschen mit Migrationshintergrund gestalten:¹²

Informationsmaterial soll Personen verschiedener Herkunftsgruppen ansprechen.

Um dieses Ziel zu erreichen, empfiehlt sich:

- zentrale Botschaften in Herkunftssprachen übersetzen,
- Fotos und Illustrationen verwenden, gesellschaftliche Vielfalt in den Bildern berücksichtigen,
- Personen mit Migrationshintergrund in die Gestaltung einbeziehen.

Text erarbeitet von der Arbeitsgruppe der LAG

¹¹ Vgl. hierzu die entsprechenden Empfehlungen, die im Rahmen der sog. „Engagementstrategie Baden-Württemberg“ entwickelt worden sind: Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2014: Engagementstrategie Baden-Württemberg – Lebensräume zu „Engagement-Räumen“ entwickeln – Ergebnisse des Beteiligungsprozesses und Bewertung. Stuttgart, S. 20-31.

¹² Nach Moser, Karin/Landolt, Dominique/Bundesamt für Sport BAPO, Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM/Swiss Academy for Development (SAD) (Hrsg.): Kulturelle Vielfalt im Sportverein. Gemeinsam trainieren – zusammen leben. Magglingen, 2012, S. 22.





Vermarktung gewonnener Ehrenamtlicher

Die Mehrzahl der Querschnittsmitarbeiter ist überzeugt, potenzielle Ehrenamtliche gemäß ihren Kompetenzen platzieren zu können.

Der Abschlussbericht der KVJS-Forschung „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“ stellt demgegenüber fest, dass für gewonnene Ehrenamtliche nicht immer eine passende Betreuung gefunden wird.

Als mögliche Gründe werden genannt:

- fehlende oder zu seltene Nachfrage nach Ehrenamtlichen von Seiten der Betreuungsbehörde und des Betreuungsgerichts,
- Ehrenamtliche werden für vermeintlich schwierige Betreuungen von vorneherein nicht angefragt,
- der Betreuungsverein macht keine Werbung für die potenziellen Ehrenamtlichen gegenüber der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht. Der Betreuungsverein wartet auf die Anfragen.

Die intensivere Darstellung der Interessen- und Kompetenzprofile potenzieller Ehrenamtlicher durch den Betreuungsverein gegenüber der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht scheint eine Möglichkeit, dem Rückgang des Anteils ehrenamtlich geführter Betreuungen entgegenzuwirken.

20

Durch diese Art des Bekanntmachens kann auch das Nachfrageverhalten von Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht gefördert werden.

Möglichkeiten der Werbung

- In Absprache mit der Betreuungsbehörde erhält diese entweder einen anonymisierten oder einen personenbezogenen Steckbrief mit den Interessen und Kompetenzen des potenziellen Ehrenamtlichen.
- Der Betreuungsbehörde wird eine vom Betreuungsverein erstellte anonymisierte Liste, mit allen bei den potenziellen Ehrenamtlichen vorhandenen Kompetenzen zur Verfügung gestellt. Sie wird regelmäßig aktualisiert.
- Persönliche Vorstellung des potenziellen Ehrenamtlichen bei der Betreuungsbehörde.
- Regelmäßiger Austausch zwischen Betreuungsbehörde und Betreuungsverein über alle aktuellen potenziellen Betreuungen beziehungsweise gewonnenen Ehrenamtlichen.
- Der Betreuungsverein wird frühzeitig in die Überlegungen einbezogen, ob sich die Betreuung für einen Ehrenamtlichen eignet.
- Der Betreuungsverein erhält zeitnah von der Betreuungsbehörde eine umfassende anonymisierte Darstellungen der potentiellen Betreuungen, mit allen Erkenntnissen, die für die Betreuerauswahl wichtig sind. Dies sind zum Beispiel Angaben zum Wohnort, vorgesehene Aufgabenkreise, Wünsche der betroffenen Person.

Text erarbeitet von der Arbeitsgruppe der LAG

Strategische Öffentlichkeitsarbeit

„Öffentlichkeitsarbeit gilt als deutsche Übersetzung von Public Relations (PR). Das Ziel von Öffentlichkeitsarbeit wird zentral mit dem Aufbau von Bekanntheit als eine Basis von Vertrauen angegeben, um Reputation zu erlangen.“

(Gabler Wirtschaftslexikon)

1. Definition Öffentlichkeitsarbeit

„Was ist Öffentlichkeitsarbeit?

Arbeit mit der Öffentlichkeit, Arbeit für die Öffentlichkeit, Arbeit in der Öffentlichkeit. Arbeiten ist das bewusste, geplante und dauernde Bemühen, gegenseitiges Verständnis und Vertrauen aufzubauen und zu pflegen.“¹³

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit im Betreuungswesen ist die Sensibilisierung der Bürger zur Übernahme von ehrenamtlichen Betreuungen und die Vermittlung von Basiswissen über das Betreuungsrecht sowie über Vorsorgemöglichkeiten zur Vermeidung von Betreuungen.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Betreuungsverein, Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht vor Ort ein positives Bild der rechtlichen Betreuung in der Bevölkerung schaffen.

21

2. Voraussetzungen für Öffentlichkeitsarbeit

- Hoher Stellenwert der Öffentlichkeitsarbeit wird erkannt und es werden dafür dauerhaft Zeit und Geld eingeplant.
- Planvolles, auf längere Sicht ausgerichtetes Vorgehen mit eigener Themensetzung, nicht nur kurzfristige, spontane Reaktion auf Anfragen oder Ereignisse.
- Bewusstsein, dass der Eindruck in der Öffentlichkeit durch jeden einzelnen Mitarbeiter mitgeprägt wird (zum Beispiel durch den Umgang am Telefon oder die Wortwahl im Schriftverkehr).
- Geduld, meist braucht es Zeit den gewünschten Effekt zu erreichen.

3. Aufgaben der drei Partner Betreuungsverein, Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht im Bereich Öffentlichkeitsarbeit

3.1 Vorüberlegungen für erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit

Bedarf klären, was ist das Ziel der Öffentlichkeitsarbeit?

- Gewinnung neuer Ehrenamtlicher.
- Gewinnung neuer Ehrenamtlicher mit bestimmten Kenntnissen/Fähigkeiten.

¹³ Prof. Dr. Albert Oeckl (1909 bis 2001).



Ressourcen überprüfen

- Welche Partner arbeiten zusammen?
- Wie soll das Erscheinungsbild bei der Zusammenarbeit mehrerer Partner aussehen?
- Welches Personal steht zur Verfügung?
- Wie viel Arbeitszeit steht zur Verfügung?
- Wer übernimmt welche Arbeit?
- Besteht Qualifikationsbedarf?
- Finanzierung klären.

Zielgruppenanalyse, Zugangswege klären

- Mit welchen Medien spreche ich die jeweilige Zielgruppe an?
- Erreiche ich die Zielgruppe über Dritte?

3.2 Konkretes Vorgehen

3.2.1 Allgemeines

- Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel durch Pressearbeit, Internet, Flyer, Plakate, die die positiven Aspekte ehrenamtlicher Betreuung darstellt.
- Für den Fall negativer oder fehlerhafter Berichterstattung sollten die drei Partner bereits im Vorfeld eine gemeinsame Strategie erarbeiten, wie darauf reagiert wird.
- Teilnahme an Veranstaltungen Dritter oder eigene Veranstaltungen und Aktionen durchführen, auch gemeinsam mit den Netzwerkpartnern auf örtlicher, regionaler und überörtlicher Ebene.
- Angebote für Ehrenamtliche, zum Beispiel kompetente Unterstützung und Begleitung oder das Modell der Tandem-Betreuungen, bekannt machen.
- Gemeinsame öffentlichkeitswirksame Würdigungsveranstaltungen der Partner im Betreuungswesen, zum Beispiel mit Bürgermeister, Amtsgerichtsdirektor oder ähnliches.

22

3.2.2 Die Aufgabe ehrenamtliche Betreuung positiv beschreiben

Ehrenamtliche Betreuung bedeutet Unterstützung hilfebedürftiger Menschen bei der Regelung ihres Alltags, im Rahmen eines festgelegten Aufgabenkreises.

Alleinstellungsmerkmale aufzeigen:

- Lebensbereichernde Herausforderung: erfordert ein gutes Maß an gesundem Menschenverstand, Lebenserfahrung, Einfühlungsvermögen und die Bereitschaft, sich weiterzubilden,
- Möglichkeit, sich für hilfebedürftige Personen einzusetzen,
- Betreuer ist ein Organisator,
- hoher Grad an zeitlicher Autonomie,
- die unterschiedlichen Lebenssituationen der zu betreuenden Menschen bieten Vielfalt.

3.2.3 Marke Betreuungsverein beschreiben

Der Betreuungsverein bietet

- Beratung und Information im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung,
- Erleichterung des Einstiegs durch Tandem-Betreuung,

- Einführung und Fortbildung,
- Beratung und Unterstützung bei konkreten Fragen,
- Bereitstellen von Informationsmaterial,
- regelmäßigen Erfahrungsaustausch,
- Kontakt mit anderen Ehrenamtlichen,
- zusätzlichen, erweiterten Versicherungsschutz für ehrenamtliche Betreuer neben der Sammelhaftpflichtversicherung des Landes Baden-Württemberg und der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Würdigung und Anerkennung.

3.2.4 Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Netzwerkarbeit

- Aktive Netzwerkarbeit betreiben (s. auch Kapitel Qualitätsstandards zur Netzwerkarbeit der drei Partner Betreuungsgericht, Betreuungsbehörde und Betreuungsverein).
- Bündnispartner zur Förderung der ehrenamtlichen Betreuung suchen und die Zusammenarbeit mit diesen fördern, zum Beispiel Freiwilligenzentrum, Einrichtungen, Zeitungen.
- Absprachen treffen, wer kümmert sich um was? (S. auch Punkt 3.1 Ressourcen überprüfen.)

4. Reflexion

- Was ist gut gelungen?
- Was kann bleiben?
- Hat die Maßnahme den gewünschten Effekt gebracht?
- Was sollte beim nächsten Mal geändert werden?



Zusammenarbeit der Akteure

Carola Dannecker	Überörtliche Betreuungsbehörde KVJS
Maren Dobberthien	Justizministerium Baden-Württemberg
Klaus Gölz	Betreuungsbehörde Landeshauptstadt Stuttgart
Andreas Grau	Sozialministerium Baden-Württemberg
Bärbel Juchler-Heinrich	Betreuungsverein Neckar-Odenwald-Kreis e. V.
Michael Karmann	SKM – Kath. Verein für soziale Dienste in der Erzdiözese Freiburg e. V.
Andreas Kleiß	Betreuungsbehörde Landratsamt Böblingen
Helga Mohr	Richterin am Amtsgericht Karlsruhe
Bernhard Ortseifen	SKM – Kath. Verein für soziale Dienste in Heidelberg e. V.
Mandy Schlesinger	Überörtliche Betreuungsbehörde KVJS
Tillmann Schönig	Betreuungsbehörde Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Claudia Schreiner-Rüdiger	Betreuungsbehörde Stadt Heidelberg
Wolfgang Sorg	Notariat Stuttgart
Stefan Stroh	Betreuungsverein Heilbronn e. V.
Wolfgang Weiß	Betreuungsverein Stuttgart-Filder e. V.
Dr. Stefanie Wentzell	Justizministerium Baden-Württemberg

Gesetzestexte

– Auszüge –

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)

Zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719)

§ 1896 Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1897 Bestellung einer natürlichen Person

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

§ 1908f Anerkennung als Betreuungsverein

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,



2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, sie fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät und unterstützt,

2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert,

3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

(2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.

(4) Die anerkannten Betreuungsvereine können im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Ausfertigungsdatum: 17. Dezember 2008

Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786)

§ 279 Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters

26

(2) Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören. Die Anhörung vor der Bestellung eines Betreuers soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:

1. persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,

2. Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1896 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

3. Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit (§ 1897 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und

4. diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG)

Ausfertigungsdatum: 12. September 1990

Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3393)

III. Aufgaben der örtlichen Behörde

§ 6 Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen; Unterschriftsbeglaubigung

(1) Zu den Aufgaben der Behörde gehört es auch, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern. Weiterhin fördert sie die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen.

§ 8 Sachverhaltsermittlung; Betreuervorschlag

(1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung (§ 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. die Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts, den das Gericht über Nummer 1 hinaus für aufklärungsbedürftig hält, sowie
3. die Gewinnung geeigneter Betreuer.

(2) Wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Steht keine geeignete Person zur Verfügung, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht eine Person für die berufsmäßige Führung der Betreuung vor und teilt gleichzeitig den Umfang der von dieser Person derzeit berufsmäßig geführten Betreuungen mit.

Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes Baden-Württemberg (AG BtG)

Ausfertigungsdatum: 19. November 1991

Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. BW S. 378, 379)

§ 2 Aufgaben der Betreuungsbehörden

27

(1) Die örtlichen Betreuungsbehörden sind für die ihnen nach dem Betreuungsgesetz obliegenden Aufgaben sachlich zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz die Zuständigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörden begründet ist. Die örtlichen Betreuungsbehörden sind insbesondere zuständig für die

[...]

6. Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft, in der die mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen einschließlich der Träger der freien Wohlfahrtspflege zur Koordinierung deren Arbeit mitwirken.

Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung Baden-Württemberg – AzUVO)

Ausfertigungsdatum: 29. November 2005

Letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. September 2014 (GBl. BW S. 441)

§ 29 Sonderurlaub aus verschiedenen Anlässen

(3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 ist Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge zu bewilligen, wenn er zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit



1. im Gemeinderat, im Kreistag oder im entsprechenden Vertretungsorgan einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, im Bezirksbeirat oder im Ortschaftsrat oder
2. als gerichtlich bestellter Betreuer erforderlich ist.

Diese und weitere Gesetzestexte finden Sie im Volltext zum Beispiel unter:
www.gesetze-im-internet.de
www.landesrecht-bw.de

Literaturverzeichnis

Albert, Prof. Dr. Mathias/Hurrelmann, Prof. Dr. Klaus/Quenzel, Dr. Gudrun/ TNS Infratest Sozialforschung; Deutsche Shell Holding GmbH (Hrsg.) (2010): 16. Shell-Jugendstudie. Jugend 2010. Hamburg.

BAGüS/Deutscher Landkreistag/Deutscher Städtetag (2010): Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung im Betreuungsrecht. In Deutscher Landkreistag (Hrsg.): Empfehlungen zum Betreuungsrecht (S. 39 - 51). Berlin, 2014.

Online verfügbar unter http://www.landkreistag.de/images/stories/publikationen/121_Betreuungsempf%203.%20Aufl.pdf¹⁴

Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V. (Hrsg.)/Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit/Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (2010): Projektbeschreibung Betreuung im Tandem. Wiesbaden.

Online verfügbar unter <http://www.bit-projekt.de/>¹⁵

Klages, Helmut/Gensicke, Thomas/Speyerer Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (2002): Wertewandel und bürgerschaftliches Engagement an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Speyer.

Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten Thüringen/Landesamt für Soziales und Familie Thüringen (Hrsg.) (2006): Empfehlungen zu Aufbau und Pflege von Netzwerken im Betreuungswesen auf örtlicher Ebene. Suhl.

Online verfügbar unter http://www.thueringen.de/imperia/md/content/lasf/soziales/referat710/e_netzwerke.pdf¹⁶

Moser, Karin/Landolt, Dominique/Bundesamt für Sport BASPO, Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM / Swiss Academy for Development (SAD) (Hrsg.) (2012): Kulturelle Vielfalt im Sportverein. Gemeinsam trainieren – zusammen leben. Magglingen.

Online verfügbar unter <http://www.sad.ch/de/publikationen/159-kulturelle-vielfalt-im-sportverein-gemeinsam-trainieren-zusammen-leben>¹⁷

Springer Gabler Verlag (Hrsg.): Gabler Wirtschaftslexikon. Stichwort: Öffentlichkeitsarbeit, online verfügbar unter <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/142160/oeffentlichkeitsarbeit-v6.html>¹⁸

Türk, Ali/Koppen, Markus (2013): Migrationshintergrund und kulturelle Herkunft verändern die Betreuungsarbeit. Interview mit Ali Tür. Bundesanzeiger Verlag.

Online verfügbar unter http://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/Dokumente/Interviews/Interview_bt_portal_tuerk.pdf¹⁹

14 Zugriff: 8/2014

15 Zugriff: 7/2014

16 Zugriff: 7/2014

17 Zugriff: 7/2014

18 Zugriff: 9/2014

19 Zugriff: 7/2014



Weiterführende Informationen/Links

KVJS-Forschung

Kallfaß, Sigrid/Kallfaß, Vera/Roß, Paul-Stefan/Müller, Andrea/Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.) (2012): Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung. Stuttgart. www.kvjs.de/forschung/forschung-in-der-praxis-transfer-phase/strukturen-rechtlicher-betreuung.html ²⁰

Netzwerkarbeit

Der KVJS hat im März 2014 die Veranstaltungsreihe „**Netzwerkarbeit - Chance für die Partner im Betreuungswesen**“ an vier Orten in Baden-Württemberg angeboten.

Auf der Homepage des KVJS ist das Handout inklusive der Ergebnisse der Diskussionen in den Arbeitsgruppen zu finden.

<http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales/btr/handout-netzwerkarbeit.pdf> ²¹

Der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) haben gemeinsame **Empfehlungen zum Betreuungsrecht** veröffentlicht.

http://www.landkreistag.de/images/stories/themen/Senioren/121_Betreuungsempf%203.%20Auf.pdf ²²

30

Öffentlichkeitsarbeit

Der **Wegweiser Bürgergesellschaft** ist ein Projekt der Stiftung MITARBEIT – entstanden in Kooperation mit der „Stabstelle Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ des Bundesinnenministeriums. Zu finden sind hier Praxishilfen zu Freiwilligenkultur, Fundraising, Internetauftritt, Kampagnen und Aktionen.

www.buergergesellschaft.de ²³

20 Zugriff: 9/2014

21 Zugriff: 9/2014

22 Zugriff: 9/2014

23 Zugriff: 3/2014

Fremdsprachige Informationen zu Betreuungsrecht und Vorsorgevollmacht

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Das_Betreuungsrecht.pdf²⁴

Justizministerium Baden-Württemberg

<http://www.justizportal-bw.de/pb/Lde/Fremdsprachige+Informationen>²⁵

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein

http://www.schleswig-holstein.de/MJKE/DE/Service/Broschueren/Justiz/flyerBetreuungsrecht_Englisch.html²⁶

Freie und Hansestadt Hamburg

<http://www.hamburg.de/betreuungsrecht/veroeffentlichungen/2832758/ich-sorge-vor-mehrsprachig/>²⁷

Institut für transkulturelle Betreuung (Betreuungsverein) e. V.

<http://itb-ev.de/broschueren>²⁸

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

<http://lsjv.rlp.de/soziales/ueberoertliche-betreuungsbehoerde-und-landesarbeitsgemeinschaft-fuer-betreuungsangelegenheiten/>²⁹

24 Zugriff: 9/2014

25 Zugriff: 9/2014

26 Zugriff: 1/2015

27 Zugriff: 1/2015

28 Zugriff: 9/2014

29 Zugriff: 9/2014



Fortbildungsangebote

Fortbildungen zu unterschiedlichen Themen der Querschnittsarbeit werden von verschiedenen Anbietern angeboten. Als Beispiele seien genannt:²⁸

- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
<http://www.kvjs.de/fortbildung/startseite-fortbildung.html>
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
<http://www.deutscher-verein.de/03-events/2014>
- Kommunales Bildungswerk e. V. Berlin
<http://www.kbw.de/web/neuigkeiten.html>
- Stiftungen der politischen Parteien

KVJS-Forschung „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“ (2010 – 2012)

Überblick und zentrale Ergebnisse

1. Ausgangslage und Fragestellung

Nach der Leitvorstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die rechtliche Betreuung als Ehrenamt ausgestaltet. Dennoch werden von den circa 108.000 rechtlichen Betreuungen in Baden-Württemberg gegenwärtig etwa 30 Prozent von beruflichen Betreuern geführt – mit entsprechendem Mehraufwand an öffentlichen Mitteln. Für die Zukunft ist sowohl von einer weiteren Zunahme an rechtlichen Betreuungen insgesamt als auch, nach der Erfahrung der letzten Jahre, von einer steigenden Quote an beruflichen Betreuungen auszugehen. Das KVJS-Forschungsvorhaben soll Auskunft darüber geben, welche Faktoren diese Entwicklungen beeinflussen.

Der KVJS hat dieses Forschungsvorhaben initiiert, weil eine fundierte Kenntnis der Entwicklungstrends und Einflussfaktoren Voraussetzung ist, um auch künftig ein bedarfsgerechtes und finanzierbares Angebot an rechtlicher Betreuung zu gewährleisten.

33

Das Forschungsvorhaben wurde durchgeführt von Frau Professorin Dr. Sigrid Kallfaß und Frau Vera Kallfaß, Steinbeis Innovationszentrum Sozialplanung, Qualifizierung und Innovation Weingarten (SIZ) Herrn Professor Paul-Stefan Roß und Frau Andrea Müller, Institut für angewandte Sozialwissenschaften an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart (IfaS).

2. Forschungsdesign und Umsetzung

Das Forschungsvorhaben umfasst eine qualitative Prozess- und Netzwerkanalyse in sechs ausgewählten Stadt- und Landkreisen (Feldanalyse) sowie eine quantitative Vollerhebungsphase bei den Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichten und Betreuungsvereinen in Baden-Württemberg. Hinzu kommt eine Sekundärauswertung vorliegender Statistiken und Berichte zum baden-württembergischen Betreuungswesen. Im Rahmen einer Sondererhebung erfolgt die Bewertung der Fortbildungskonzepte des KVJS im Bereich rechtlicher Betreuung.

Im Rahmen der **qualitativen Forschungsphase** wurden in sechs ausgewählten Stadt- und Landkreisen auf drei Ebenen Daten erhoben und analysiert:

- Um die **Sozial- beziehungsweise Regionalstruktur** der Gebietskörperschaften im Blick auf das Handlungsfeld der rechtlichen Betreuung genauer zu dokumentieren, wurden zunächst die Regionen auf der Basis von sekundären Daten und Dokumenten genauer beschrieben (vgl. Kapitel 1.2 des Abschlussberichts).



- Im Zentrum des qualitativen Zugangs standen leitfadengestützte themen- beziehungsweise problemzentrierte **Experteninterviews**. Diese wurden mit den drei professionellen Akteuren des Betreuungswesens geführt, nämlich mit Vertretern von Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichten und Betreuungsvereinen aus den sechs ausgewählten Stadt- beziehungsweise Landkreisen (vgl. Kapitel 2.1).
- Zum anderen wurden **Runde Tische** durchgeführt, an denen ebenfalls Vertreter von Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichten und Betreuungsvereinen beteiligt waren, um miteinander das gemeinsame Aufgabengebiet und die dabei realisierte Aufgabenteilung zu diskutieren (vgl. Kapitel 2.2).

In der **quantitativen Forschungsphase** wurden mittels einer Vollerhebung die Betreuungsbehörden, Betreuungsrichter und Querschnittsmitarbeiter der anerkannten und geförderten Betreuungsvereine Baden-Württembergs befragt (vgl. Kapitel 4 und 5 des Abschlussberichts).

Dabei wurde an die in der qualitativen Erhebung gewonnenen vorläufigen Ergebnisse angeknüpft, die nun landesweit auf ihre Plausibilität hin überprüft werden sollten.

Erhoben wurden allgemeine Strukturdaten, Daten zum Thema Akquise und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer, zum Einsatz ehrenamtlicher und beruflicher Betreuer, zum Angebot an Ehrenamtlichen und der Nachfrage nach diesen. Im Zentrum standen Einschätzungen zum Anstieg der Zahl der rechtlichen Betreuungen insgesamt sowie insbesondere zum Anstieg des Anteils beruflich geführter Betreuungen. Ergänzend wurden Daten zur Vorsorgevollmacht und zu Fortbildungen erhoben.

34 Der Rücklauf von 95,5 Prozent (Betreuungsbehörden), 19,9 Prozent (Betreuungsrichter) und 81,3 Prozent (Querschnittsmitarbeiter) ermöglicht einen fundierten Einblick in die Einschätzungen der Akteure des baden-württembergischen Betreuungswesens.

3. Forschungsergebnisse

Die **Bereitschaft der Menschen, ehrenamtlich rechtliche Betreuungen zu führen, ist im Großen und Ganzen gleich geblieben**. Darüber sind sich die befragten Mitarbeiter der Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichte und Betreuungsvereine einig. Die beklagte Abnahme des Anteils der ehrenamtlich geführten Betreuungen kann im Zusammenhang mit der absoluten Zunahme von Betreuungen gesehen werden. Für diese Zunahme werden vor allem gesellschaftliche Entwicklungen verantwortlich gemacht (sozialer Wandel, demographischer Wandel). Aber auch der Abbau präventiv wirksamer sozialer Dienste begünstigt die Zunahme von Betreuungen – so die Auffassung der Mehrzahl der Befragten.

Den **Anstieg des Anteils beruflich geführter Betreuungen** führen die befragten Mitarbeiter der Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichte und Betreuungsvereine auf Ursachen zurück, die im Wesentlichen vier Faktorenbündeln zugeordnet werden können:

- **klientenbezogene Faktoren** (Zunahme schwieriger bzw. komplexer Betreuungen wie zum Beispiel Betreuungen auf Grund psychischer Erkrankungen),
- **akteursbezogene Faktoren** (weitgehend gleichbleibendes Interesse am Ehrenamt im Betreuungswesen bei insgesamt steigenden Betreuungszahlen),
- **kontextbezogene Faktoren** (abnehmende Tragfähigkeit familiärer Strukturen, zunehmende Komplexität der sozialen Leistungsbereiche, Abbau präventiv ausgerichteter sozialer Dienste, Zunahme einstweiliger Anordnungen) sowie

- **systembezogene Faktoren** (Zunahme von Vorsorgevollmachten, kurzfristige Bereitschaft zur Übernahme von Betreuungen seitens der Berufsbetreuer, Bevorzugung von Berufsbetreuern durch die Betreuungsgerichte).

Interessant sind Unterschiede in den Einschätzungen zwischen Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichten und Betreuungsvereinen, insbesondere zu

- **Grenzen des Ehrenamts**

Insbesondere Mitarbeiter von Betreuungsbehörden und Betreuungsrichter betrachten die anteilige Abnahme der ehrenamtlich geführten Betreuungen und die entsprechende Zunahme der beruflich geführten Betreuungen als Folge der **Zunahme des Schwierigkeitsgrads** der Betreuungen: Es würden, so diese beiden Gruppen, Konstellationen zunehmen, die den Kompetenzen der Ehrenamtlichen nicht entsprechen und diese überforderten.

Die Querschnittsmitarbeiter der Betreuungsvereine sind hier tendenziell anderer Auffassung. Sie sehen durchaus Möglichkeiten, auch für ‚komplexere‘ Fallkonstellationen zumindest teilweise ehrenamtliche Betreuer zu finden. Bemängelt wird, dass sie von Betreuungsbehörden und Betreuungsrichtern nicht ausreichend in die Entscheidungsfindung eingebunden würden und somit bei komplexeren Fallkonstellationen von vornherein keine Anfrage bekämen. Allerdings sehen auch Querschnittsmitarbeiter Grenzen für den Einsatz ehrenamtlicher Betreuer und verneinen das Statement, im Prinzip könnten alle Betreuungen durch ehrenamtliche Betreuer geführt werden.

Im Blick auf den vermehrten Anteil und Einsatz von Berufsbetreuern sehen Betreuungsbehörden und Betreuungsrichter bei sich kaum Handlungsspielräume.

- **Kooperation und Aktivität der professionellen Akteure**

Die Ergebnisse der Befragung der Betreuungsvereine weisen wiederum auf deren randständige Rolle in der Kooperation der drei Partner hin. Die Betreuungsvereine würden in der Mehrzahl der Fälle erst dann nach Ehrenamtlichen gefragt, wenn die beiden anderen Partner bereits entschieden hätten, dass die Betreuung für einen Ehrenamtlichen geeignet oder nicht geeignet sei. Zur Feststellung dieser Eignung aber gibt es in den Stadt- und Landkreisen **kaum einheitliche und gemeinsam entwickelte Kriterien**. Nur ein kleinerer Teil der Befragten, und hier wiederum vor allem Vereinsmitarbeiter, hält solche Kriterien überhaupt für wichtig.

Deutlich wird auch, dass Betreuungsvereine nur **selten von sich aus aktiv** werden, um die wahrgenommene und auch bemängelte Randständigkeit im Entscheidungsprozess abzuwenden.

Eine Einforderung der gemeinsamen Abstimmung oder aber eine aktive ‚Vermarktung‘ ihrer Ehrenamtlichen wird beispielsweise nur selten durchgeführt.

Übereinstimmend betonen alle drei Gruppen, dass sie mit ihren derzeitigen Kapazitäten nicht in der Lage sind, die Akquise und Begleitung Ehrenamtlicher zu intensivieren.

4. Möglichkeiten der Einflussnahme auf die sich unterschiedlich entwickelnden Anteile beruflich beziehungsweise ehrenamtlich geführter Betreuungen

Die Akteure des baden-württembergischen Betreuungswesens sehen die Ursachen für den Anstieg des Anteils beruflich geführter Betreuungen – bei Unterschieden im Detail – keineswegs allein durch die derzeitige faktische Ausgestaltung des Betreuungswesens (systembezogene Faktoren) oder durch die gegebenen Bereitschaften und Kompetenzen potentieller ehrenamtlicher Betreuer (akteursbezogene Faktoren) bedingt, sondern wesentlich auch durch klienten- und kontextbezoge-



ne Faktoren. Deshalb werden Möglichkeiten, die Anteile beruflich beziehungsweise ehrenamtlich geführter Betreuungen wesentlich zu beeinflussen, insgesamt eher zurückhaltend eingeschätzt.

Gleichwohl gibt es verschiedene Hinweise, die zwar nicht mit Sicherheit, aber doch mit einer gewissen Plausibilität zu **Strategien** führen könnten, um die als unerwünscht erkannten Entwicklungen (nämlich die anteilige Abnahme von Betreuungen durch Ehrenamtliche bzw. anteilige Zunahme von Berufsbetreuungen) zu beeinflussen:

- Zur Sicherung der ehrenamtlichen Arbeit wird vor allem an mehr Aufwand im Bereich der Gewinnung Ehrenamtlicher und an mehr unterstützende Begleitung gedacht. Bei einer potenziellen Erweiterung des Angebots an Ehrenamtlichen wäre insbesondere zu berücksichtigen, dass im Bereich von Personen mit Migrationshintergrund und im Bereich junger Menschen bislang eher wenig erfolgreich Ehrenamtliche gewonnen werden. Alle drei Partner im Betreuungswesen halten jedoch ein **Mehr an Förderung** ihrer Systeme (zum Beispiel mehr Personal) für eine **Grundvoraussetzung, um die ehrenamtliche Arbeit zu sichern und gegebenenfalls zu erweitern**.

Weitere Einflussvariablen könnten möglicherweise den Einsatz Ehrenamtlicher verbessern:

- Die **intensivere ‚Vermarktung‘ der Kompetenzen der Ehrenamtlichen** durch die Betreuungsvereine gegenüber den Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten.
- Die **intensivere Zusammenarbeit der drei Partner** bei der Entscheidung, ob sich ein Ehrenamtlicher oder ein Hauptamtlicher für eine Betreuung eignet. Dabei insbesondere die frühzeitige Einbeziehung der Betreuungsvereine in die Entscheidung.
- Der **geregeltere und regelmäßige Austausch der drei Partner** mit dem Ziel, die gemeinsame Aufgabe mit einander anzugehen, zu planen, zu gestalten, regionale Veränderungen frühzeitig zu erkennen und auf sie gemeinsam, innovativ und problemlösend zu reagieren. Hier werden Möglichkeiten durch Weiterentwicklung der Fortbildungsangebote gesehen.
- Die **konsequentere Überprüfung**, ob seit längerem anhängige Betreuungen tatsächlich nach wie vor eine berufliche Betreuungsführung erfordern oder aber an ehrenamtliche Fremdbetreuer abgegeben werden könnten.

36

Ob die hier herausgearbeiteten Potenziale die Einsatzquoten ehrenamtlicher Betreuer wirklich in einem relevanten Umfang verändern können, ist jedoch schwer zu sagen: Nicht nur, weil die beiden Partner Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte diesbezüglich teilweise anders urteilen als die Betreuungsvereine, sondern auch, weil diese beiden Akteure im Prozess der Entscheidungsfindung stärker steuern als die Betreuungsvereine.

Hinzu kommt, dass sich das **System des Betreuungswesens außerordentlich heterogen entwickelt hat**. Somit sind Versuche, von außen – beispielsweise durch Fortbildungen für alle drei Akteure – einheitliche Vorgehensweisen oder Standards zu entwickeln, mit Blick auf deren Reichweite schwierig einzuschätzen.

Von Bedeutung ist ferner, dass zum Gesamtbestand der Betreuungen und Betreuungsverfahren keine sicheren amtlichen Zahlen vorliegen. Es kann immer nur eine Aussage über die Anteile von ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern hinsichtlich der Erstbestellung gemacht werden. Zudem liegen nur Daten zu Betreuungen vor, in die öffentliche Gelder fließen, das heißt privat zahlende Betreute beziehungsweise deren Betreuer sind in der amtlichen Statistik nicht erfasst.

Um die Auswirkungen von Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamts besser zu beobachten und beurteilen zu können, wäre daher eine **Erweiterung der Statistik** sowohl des KVJS als auch des Justizministeriums sinnvoll.

5. Ausblick

Das Forschungsvorhaben liefert im Ergebnis interessante Hinweise und Anregungen zur Weiterentwicklung der Arbeitsweisen von Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen – im Zusammenwirken mit den Betreuungsgerichten. Es gibt ebenso Hinweise zum Ausbau von Unterstützungsmaßnahmen und von Fortbildungsangeboten der überörtlichen Betreuungsbehörde. Es verweist aber auch sehr pointiert auf die grundsätzliche Schwierigkeit, nachhaltige Entwicklungen in einem Feld zu erzielen, in dem verschiedene Institutionen mit ihrer jeweils eigenen Organisationskultur, Arbeitsweise und Interessenlage tätig sind – in einer mehr oder weniger unabhängigen und autonomen Art und Weise.

Das Forschungsvorhaben fordert deshalb alle beteiligten Akteure auf, in einen Austausch zu treten. Dieser muss aus Sicht des KVJS sowohl vor Ort als auch landesweit geführt werden. Ein Anfang und Anstoß wird eine KVJS-Fachtagung sein, bei der die Ergebnisse detailliert präsentiert und zur Diskussion gestellt werden.

Den Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.kvjs.de/forschung/forschung-in-der-praxis-transfer-phase/strukturen-rechtlicher-betreuung.html>.





Februar 2015

**Herausgeber:
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Soziales**

Verantwortlich:
Carola Dannecker

39

Gestaltung:
Silvia Kurucic

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-312

info@kvjs.de
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:
Carola Dannecker
Telefon 0711 6375-325
Carola.Dannecker@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:
Wir bitten um Verständnis, dass wir für eine
bessere Lesbarkeit in der Regel die männ-
liche Form verwenden. Selbstverständlich
beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf
Frauen und Männer.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de